

Legende: dispositiv
 halbzwingend
 zwingend

Art. 3 Informationspflicht des Versicherers

¹ *Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages schriftlich und verständlich informieren über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages, insbesondere über den Umfang des Versicherungsschutzes, über die Prämienzahlung und weitere Pflichten des Versicherungsnehmers sowie Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages.*

² *Diese Angaben sind dem Versicherungsnehmer so zu übergeben, dass er sie kennen kann, wenn er den Versicherungsvertrag beantragt oder annimmt. In jedem Fall muss er zu diesem Zeitpunkt im Besitze der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sein.*

³ Der Bundesrat bestimmt den Inhalt der Informationspflicht gemäss Absatz 1; mit Bezug auf bestimmte Gruppen von Versicherungsnehmern kann er die Informationspflicht beschränken oder davon befreien.

Art. 3a Verletzung der Informationspflicht

¹ *Verletzt ein Versicherer die Informationspflicht nach Art. 3, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Versicherungsvertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen.*

² *Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen, nachdem der Versicherungsnehmer von der Pflichtverletzung und den Informationen nach Art. 3 Kenntnis erhalten hat, jedenfalls aber 2 Jahre nach Abschluss des Vertrages.*

³ *Das Kündigungsrecht gilt nicht für den Vertrag über eine provisorische Deckungszusage.*

Art. 6 Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a. Im allgemeinen

¹ *Wenn der Anzeigepflichtige beim Abschluss des Versicherungsvertrages eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste, schuldhaft unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat, so kann der Versicherer den Vertrag kündigen.*

² *Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen nachdem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat.*

³ *Wird der Vertrag durch Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht des Versicherers für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Soweit die Leistungspflicht schon erfüllt wurde, hat der Versicherer Anspruch auf Rückerstattung.*

⁴ *Für die Zeit bis zur Kündigung hat der Versicherer Anspruch auf eine Prämie, wie sie ohne Verletzung der Anzeigepflicht vereinbart worden wäre. Soweit der Vertrag es vorsieht, erhöht sich diese Prämie um einen angemessenen Zuschlag. Macht der Versicherer aber von seinem Recht zur Leistungsbefreiung gemäss Absatz 3 Gebrauch, so hat er Anspruch nur auf die tatsächlich vereinbarte Prämie.*

⁵ *Wird ein Lebensversicherungsvertrag, der nach Massgabe dieses Gesetzes rückkaufsfähig ist (Artikel 90 Absatz 2) aufgelöst, so hat der Versicherer die für den Rückkauf festgestellte Leistung zu gewähren.*

Art. 12

aufgehoben

Art. 24 Teilbarkeit der Prämie

aa. Grundsatz

Bei vorzeitiger Auflösung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.

Art. 25 Folgen einseitiger Vertragsauflösung.

aufgehoben

Art. 26

aufgehoben

Art. 27

aufgehoben

Art. 34 Verhandlungsgehilfen und Vertreter

¹ **Lässt eine Partei die Verhandlungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages durch eine andere Person führen oder lässt sie sich beim Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so hat sie für deren Verhalten wie für ihr eigenes einzustehen. Das gilt ohne Rücksicht auf die Natur des Rechtsverhältnisses, das zwischen der betreffenden Partei und der anderen Person besteht.**

² **Ob und in welchem Umfang eine Person ermächtigt ist, den Versicherer oder den Versicherungsnehmer beim Vertragsabschluss zu vertreten, beurteilt sich nach Massgabe der ihr erteilten Vollmacht. Wird die Ermächtigung vom Vollmachtgeber einem Dritten mitgeteilt, beurteilen sich deren Bestand und Umfang diesem gegenüber nach Massgabe der erfolgten Mitteilung.**

³ **Wer als Vertreter eines Versicherers im Register über Versicherungsvermittler eingetragen ist, gilt als ermächtigt, im Namen des Versicherers Versicherungsverträge abzuschliessen und alle Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Art seiner Tätigkeit gewöhnlich mit sich bringt. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Gestaltung des Vertragsinhaltes, nicht aber auf die Abänderung vorformulierter Vertragsbedingungen.**

Art. 36 Entzug der Bewilligung zum Geschäftsbetrieb; privatrechtliche Folgen

¹ Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn dem Versicherer die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb nach Artikel (...) des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom (...) entzogen worden ist.

Art. 42

² Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung des Versicherers mit dem Ablaufe von 14 Tagen, nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.

³ aufgehoben

Art. 46a Erfüllungsort, Gerichtsstand, Betreibungsort

Der Erfüllungsort und der Gerichtsstand für Verbindlichkeiten aus Versicherungsverträgen sowie der Betreibungsort ausländischer Versicherer richten sich nach den Artikeln (...) des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom (...).

Art. 47 Ordentliches Kündigungsrecht

¹ Der Versicherungsvertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Parteien können vereinbaren, dass der Vertrag schon vor Ablauf des dritten Jahres kündbar ist.

² Absatz 1 gilt nicht für die Lebensversicherung.

Art. 47a Einseitige Erhöhung der Prämie

¹ Wird die Prämie einseitig erhöht, indem der Versicherer von einer vereinbarten Anpassungsklausel Gebrauch macht, so tritt die Erhöhung frühestens nach Ablauf einer dreissigtägigen Frist in Kraft. Die Frist beginnt im Zeitpunkt, da der Versicherungsnehmer eine schriftliche Mitteilung des Versicherers über die Prämienenerhöhung erhält.

² Dem Versicherungsnehmer, dem die Prämienenerhöhung mitgeteilt wird, steht es frei, den Versicherungsvertrag auf den Zeitpunkt zu kündigen, auf den die Prämienenerhöhung in Kraft treten würde.

³ **Anpassungsklauseln können gültig nur für den Fall vereinbart werden, dass die für die Prämienberechnung massgeblichen Verhältnisse sich nach Abschluss des Vertrages ändern.**

Art. 54

² Der Versicherer ist berechtigt, binnen vier Wochen, nachdem er von der Handänderung Kenntnis erhalten hat, vom Vertrag zurückzutreten. Seine Haftung erlischt mit dem Ablaufe von vier Wochen, nachdem er dem Erwerber den Rücktritt schriftlich angezeigt hat.

³ Der Versicherungsvertrag geht nicht auf den Erwerber über:

1. wenn durch seinen Eintritt eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt wird (Art. 28ff.) und der Versicherer binnen 14 Tagen, nachdem er von der Handänderung Kenntnis erhalten hat, schriftlich den Rücktritt vom Verträge erklärt;
2. wenn der Erwerber dem Versicherer binnen vier Wochen nach erfolgter Handänderung schriftlich mitteilt, dass er den Übergang der Versicherung ablehne.

⁴ aufgehoben

Art. 89a

Auf Einzel-Lebensversicherungsverträge, die im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs mit Versicherern abgeschlossen werden, deren Sitz sich in einem Staat befindet, mit dem die Schweiz auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ein völkerrechtliches Abkommen abgeschlossen hat, sind insbesondere Bestimmungen anwendbar.

Art. 94a

Die Artikel 90-94 dieses Gesetzes sind nicht anwendbar, wenn der Lebensversicherungsvertrag im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs mit Versicherern abgeschlossen wurde, deren Sitz sich in einem Vertragsstaat befindet.

Art. 97 Vorschriften, die nicht abgeändert werden dürfen

¹ Es dürfen durch Vertragsabrede nicht abgeändert werden die Vorschriften der Artikel 9, 10, 13, 34, 41 Absatz 2, 47a Absatz 3, 51, 53, 62, 63, 65 Absatz 2, 67 Absatz 4, 71 Absatz 1, 73 und 74 Absatz 1 dieses Gesetzes.

² Diese Bestimmung findet, soweit Artikel 71 Absatz 1 in Betracht kommt, auf die Transportversicherung keine Anwendung.

Art. 98

¹ Die folgenden Vorschriften dieses Gesetzes dürfen durch Vertragsabrede nicht zuungunsten des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten geändert werden: Artikel 1, 2, 3 Absatz 1 und 2, 3a, 6, 11, 14 Absatz 4, 15, 19 Absatz 2, 20-22, 24, 28, 29 Absatz 2, 30, 32, 39 Absatz 2 Ziffer 2 Satz 2, 42 Absätze 1 und 2, 44-46, 47, 47a Absatz 1 und 2, 54-57, 59, 60, 72 Absatz 3, 76 Absatz 1, 77 Absatz 1, 87, 88 Absatz 1, 89, 89a, 90-94, 95 und 96 dieses Gesetzes.

² Diese Bestimmung findet auf die Transportversicherung keine Anwendung.

Art. 101

¹ Dieses Gesetz findet keine Anwendung:

2. auf die privaten Rechtsverhältnisse zwischen den der Aufsicht nicht unterstellten Versicherungseinrichtungen (Art. (...) des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom (...) und ihren Versicherten.